



SCHULSOZIALARBEIT – QUO VADIS?

Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit

Prof. Dr. jur. Jan Kepert | August 2023

Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit nach §§ 13, 13a SGB VIII
im Auftrag der GEW Baden-Württemberg



MONIKA STEIN
Landesvorsitzende

Liebe Leser*innen,

die Lebensbedingungen junger Menschen haben sich stark verändert. Die Kinderarmut wächst. Vielfältige psychosoziale Problemlagen belasten die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Ungleichheit steigt und die sich durch die Digitalisierung und durch Krisen rasant ändernden Lebensumstände stellen uns und insbesondere unsere Kinder und Jugendlichen vor große Herausforderungen. Gleichzeitig sind wir weit entfernt von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit, wie sie sich die GEW vorstellt und wie die UN-Kinderrechtskonvention sie fordert.

Schulen müssen Lern- und Lebensorte sowie demokratische Erfahrungsräume sein, die unseren Kindern und Jugendlichen ausreichend Entwicklungs-, Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, vor allem aber Schutz bieten.

Eine starke, in der Jugendhilfe verortete Schulsozialarbeit ist hierbei von großer Bedeutung. Schulsozialarbeit muss an allen Schulen selbstverständlich sein. Gleichzeitig muss sie sich als gleichwertige Kooperationspartnerin verstehen und auch verstanden werden, die gemeinsam mit Vertreter*innen der Schule eine Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der jungen Menschen bildet.

Schon lange Zeit mahnt die GEW an, Schulsozialarbeit nachhaltig zu finanzieren, professionell zu etablieren und gesetzlich eindeutig zu verorten.

Das Land muss endlich die Drittelfinanzierung der Stellen durch eine solide Regelförderung sicherstellen. Beschäftigte in der Schulsozialarbeit brauchen tarifgerechte Arbeitsverträge und gute Rahmenbedingungen, um sich auf ihre Arbeit konzentrieren, sich weiter professionalisieren und damit besonders wirksam sein zu können.

Vor allem müssen Schulsozialarbeitende ihrem Auftrag in einem eigenständigen, fachlich in der Kinder- und Jugendhilfe begründeten Arbeitsfeld gerecht werden.

Dann können sie den jungen Menschen verpflichtet bleiben, die individuell beeinträchtigt, sozial benachteiligt und in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Die GEW begrüßt, dass die Bundesgesetzgebung im Juni 2021 unserer längst überfälligen Forderung nachkam und die Schulsozialarbeit als das am stärksten wachsende Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe im §13a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) gesetzlich verankerte.

Die bundesgesetzliche Vorgabe geht von einem sehr weiten Verständnis von Schulsozialarbeit aus. Die Länder sind zu landesrechtlichen Konkretisierungen aufgefordert. In den Gesetzgebungsprozess bringt sich die GEW Baden-Württemberg mit diesem Rechtsgutachten ein.

Unser Dank gilt unserem Gutachter Prof. Dr. Jan Kepert vom Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe. Seine Expertise soll dazu beitragen, die Ausrichtung der Schulsozialarbeit im Landesrecht zu präzisieren, sodass Schulen, Träger der Schulsozialarbeit und Schulsozialarbeitende selbst mehr Handlungssicherheit erhalten und sich besser auf ihre Aufträge und Leistungsangebote fokussieren können.

Ich wünsche allen Beteiligten zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen eine konstruktive und gedeihliche Zusammenarbeit.

A handwritten signature in black ink that reads "Monika Stein". The signature is written in a cursive, flowing style.

Monika Stein

INHALT

Vorwort	2		
Einleitung	4		
<hr/>			
Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit		Schulsozialarbeit und Beratungsleistung	
A. Ausgangslage	5	A. Ausgangslage	12
B. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgenseite der Schulsozialarbeit nach bundesgesetzlichen Regelungen	6	I. Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII	
I. Rechtlicher Gehalt des § 13 Abs. 1 SGB VIII		II. Beratungsanspruch des Kindes nach § 8 Abs. 3 SGB VIII	
II. Rechtlicher Gehalt des § 13a SGB VIII		III. Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	
III. Rechtsverhältnis der Vorschriften § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII		B. Schulsozialarbeit, Beratung und die Wahrnehmung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes und der Eltern	13
C. Landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten	8	I. Schulsozialarbeit zwischen Elternrecht und Erziehungsauftrag der Schule – Derivativer und originärer Erziehungsauftrag	
I. Unbedingte Regelungspflicht des Landesgesetzgebers in Bezug auf die Leistung der Schulsozialarbeit		1. Schulsozialarbeit und die Leitbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe	
II. Regelungsinhalt landesgesetzlicher Normen		2. Kein eigenständiger Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit	
III. Mögliche Inhalte und Umfang der Schulsozialarbeit auf Basis gesetzlicher Regelungen in Baden-Württemberg		3. Einbezug der Eltern in die Leistungserbringung	
1. Bundesgesetzliche Ziel- bzw. Zweckvorgabe	10	II. Beratungsanspruch des Kindes nach § 8 Abs. 3 SGB VIII	
2. Mögliche landesgesetzliche Regelungsinhalte in BaWÜ	10	III. Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	
a) Rechtsrahmen			
b) Regelungsvorschläge			

Impressum

GEW Baden-Württemberg
Silcherstraße 7 | 70176 Stuttgart
Tel. 0711 21030-0 | Fax 0711 21030-45
info@gew.de | www.gew.de

Redaktion: Jürgen Schmidt, Heike Herrmann
Gestaltung: Evi Maziol

 Oktober 2023

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Länder, Näheres über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zu regeln.

Schulsozialarbeit hat sich in der Praxis als intensive und wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule bewährt. Die Präsenz der Schulsozialarbeit als am stärksten wachsendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist an allen allgemeinbildenden wie auch berufsbildenden Schulen gewünscht und notwendig, unterstützt sie doch junge Menschen in Problemlagen und Not und leistet einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich sozialer Benachteiligung.

Ihre gesetzliche Verankerung ist von enormer Bedeutung, um sowohl Auftrag als auch Aufgaben von Schulsozialarbeit zu definieren. Daher war es ein längst überfälliger Schritt, den die Bundesgesetzgebung im Juni 2021 vollzog. Schulsozialarbeit ist seitdem als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe namentlich im §13a SGB VIII aufgeführt.

Im vorliegenden Rechtsgutachten werden die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgenseite der Schulsozialarbeit nach bundesgesetzlichen Regelungen erörtert. Das Bundesgesetz geht von einem sehr weit gefassten Verständnis von Schulsozialarbeit aus und verpflichtet die Bundesländer zu weiterführenden gesetzlichen Konkretisierungen.

Die Expertise fokussiert mögliche landesgesetzliche Inhalte und schlägt Regelungen vor, um die sekundär- und tertiärpräventiven und defizitorientierten Zielbestimmungen des SGB VIII konsequent fortschreiben zu können. Landesrechtlich ist es möglich, bedarfsorientierte Leistungen für junge Menschen zu stärken, die sozial benachteiligt und in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Somit können mit der Schulsozialarbeit insbesondere Bildungs- und Entwicklungsbenachteiligungen abgebaut werden.

Unmissverständlich hervorgehoben wird, dass Schulsozialarbeit zuvörderst dem Wohle des jungen Menschen und dem Elternrecht verpflichtet ist. Schulsozialarbeitende, die auf Basis des § 13 SGB VIII in Verbindung mit landesgesetzlichen Regelungen nach § 13a S.3 SGB VIII tätig sind, stellen kein schulisches Personal dar und haben daher keine schulischen Aufgaben wahrzunehmen. Ebenso wenig ist eine Weisung durch die Schulleitung vorgesehen.

Im zweiten Teil des Rechtsgutachtens werden die Beratung der Kinder/Jugendlichen und die Wahrnehmung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes und der Erziehungsberechtigten erläutert. Dieser Teil der Expertise soll zur Rechtssicherheit für Schulsozialarbeitende, Träger der Schulsozialarbeit und Schulen beitragen. Dies kann letztlich dazu führen fachliche Standards, insbesondere in der Kooperation mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften zu sichern.

Das vorliegende Rechtsgutachten ist eine hervorragende Grundlage für eine Landesgesetzgebung, um Fehlentwicklungen im Arbeitsfeld entgegenwirken und die Qualität des Leistungsangebots der Schulsozialarbeit sicherstellen zu können. Damit würden wir einer Schulsozialarbeit, die am Sozialstaatsprinzip orientiert ist, näherkommen.



PROF. DR. JUR. JAN KEPERT

RECHTSGUTACHTEN ZUR SCHULSOZIALARBEIT

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.



A. AUSGANGSLAGE

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Bis zum 9. Juni 2021 fand sich der Begriff „Schulsozialarbeit“ allerdings nicht ausdrücklich im SGB VIII. Vielmehr war Schulsozialarbeit in § 13 Abs. 1 SGB VIII „nur“ als Unterfall der Jugendsozialarbeit geregelt („sozialpädagogische Hilfen, die ihre schulische (...) Ausbildung (...) und ihre soziale Integration fördern“).¹

Infolge Rechtsänderungen durch Art. 1 des KJSG wird die Leistung seit 10. Juni 2021 in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII nun auch ausdrücklich namentlich benannt. § 13a SGB VIII wurde erst kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im SGB VIII verankert. Mit den Gesetzesmaterialien zu § 13a SGB VIII wird Folgendes ausgeführt:



„Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird klarstellend in Satz 1 ein rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Insbesondere die veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und die Veränderungen in den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule erfordern funktionierende Kooperationsbeziehungen zwischen beiden Systemen. In Satz 2 erfolgt daher eine Konkretisierung der Kooperationsregelung des § 81 SGB VIII. Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Leistungen obliegt dem Landesrecht (Satz 3). In einigen Ländern ist die Schulsozialarbeit außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Diesen bestehenden Angebotsstrukturen wird daher in Satz 4 Rechnung getragen.“²

¹ S. hierzu Kunkel in Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage 2017, S. 129 sowie Kunkel, Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit, Expertise im Auftrag der GEW, 2016, S. 14
² BT-DRs. 19/28870, S. 90 und 91

Damit wurde eine Empfehlung aus dem Bundesrat aufgegriffen. Dieser empfahl die Einfügung eines neuen § 14a SGB VIII mit nachstehender Begründung:

„Soziale Arbeit an Schulen ist mittlerweile in fast allen Ländern zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Jugendhilfe geworden. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben des Bildungssystems. Bislang wird Schulsozialarbeit in der Fachliteratur und in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen überwiegend als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII angesehen, sie enthält darüber hinaus in der praktischen Umsetzung aber auch Elemente der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung dieser jugendhilferechtlichen Leistung ist eine klarstellende Regelung zur Schulsozialarbeit im SGB VIII erforderlich, um Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger zu schaffen. Es wird der rechtliche Rahmen für die Erbringung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe definiert. Insbesondere die veränderten Lebenswelten von Jugendlichen und die Veränderungen in den Systemen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule erfordern eine neu durchdachte Verankerung der gesamten Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen. In § 14a Satz 2 SGB VIII erfolgt daher eine Konkretisierung der Kooperationsregelung des § 81 SGB VIII, die auch die vorhandene Praxis unterstützt. Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Leistungen obliegt den Ländern und erfolgt durch Landesrecht. § 14a Satz 4 SGB VIII enthält eine Öffnungsklausel, die den bestehenden Angebotsstrukturen Rechnung trägt. So ist in einigen Ländern Schulsozialarbeit außerhalb der Jugendhilfe normiert, insbesondere als schulrechtliche Aufgabe und Leistung.“³

3 BR-Drs. 5/21, S. 11

Entsprechend dieser Intention des Bundesgesetzgebers werden mit § 13a S. 3 SGB VIII die Bundesländer explizit zu landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Schulsozialarbeit wie folgt aufgefordert:

„Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.“

Nachstehend erfolgen rechtsgutachterliche Ausführungen zu entsprechenden landesgesetzlichen Regelungsmöglichkeiten in Bezug auf die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Da auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besteht, wird zunächst die bundesgesetzliche Reichweite der Regelungen zur Schulsozialarbeit untersucht. Hierauf aufbauend werden landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten skizziert.

B. TATBESTANDSVORAUSSETZUNGEN UND RECHTSFOLGENSEITE DER SCHULSOZIALARBEIT NACH BUNDESGESETZLICHEN REGELUNGEN

I. Rechtlicher Gehalt des § 13 Abs. 1 SGB VIII

Gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. § 13 Abs. 1 SGB VIII ist zunächst jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) zugänglich. Nach dem Gesetzeswortlaut steht die Leistung allerdings nicht allen jungen Menschen offen. Die Hilfeebringung ist an das Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen geknüpft.

Die Voraussetzung der sozialen Benachteiligung koppelt an eine strukturelle, ökonomische oder kulturelle Benachteiligung im Lebensumfeld des jungen Menschen, welche eine altersgerechte Entwicklung behindern kann. Damit wird die Hilfeebringung von der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe abhängig gemacht, die erhöhten Unterstützungsbedarf hat, um das Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit realisieren zu können. Eine individuelle Beeinträchtigung liegt vor, wenn persönliche Problemlagen eine gleichberechtigte

gesellschaftliche Teilhabe erschweren. Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung, welche kumulativ zu einer sozialen Benachteiligung oder einer individuellen Beeinträchtigung vorliegen muss, ist das Angewiesensein auf Unterstützung in erhöhtem Maß. Es muss damit eine Erheblichkeitsschwelle im Sinne eines gewissen Unterstützungsbedarfs erreicht werden.⁴

Nach der in § 13 Abs. 1 SGB VIII enthaltenen Vorgabe steht die Leistung damit nicht allen Schülerinnen und Schülern offen. Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist nach dem Gesetzeswortlaut entweder das Vorliegen einer sozialen Benachteiligung oder einer individuellen Beeinträchtigung, die zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf führt.

Daher wurde auch in der Literatur hinsichtlich der bis zum 9. Juni 2021 geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage in Bezug auf die Schulsozialarbeit die Auffassung vertreten, dass sich die Bundesländer bei über § 13 Abs. 1 SGB VIII hinausgehenden Landesgesetzen „auf Inhalt und Umfang der Leistung“ auf Rechtsfolgenseite beschränken müssen. Auf Tatbestandsseite sei die bundesgesetzliche Vorgabe des § 13 Abs. 1 SGB VIII der Beschränkung „auf Schülerinnen und Schüler, die zu einer besonders belasteten oder beeinträchtigten Personengruppe gehören“, zu beachten.⁵

II. Rechtlicher Gehalt des § 13a SGB VIII

Mit § 13a S. 1 SGB VIII wird seit 10. Juni 2021 geregelt, dass Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt (also Leistungen gem. § 11 SGB VIII bis 14 SGB VIII) umfasst, welche jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.

Damit wird mit der bundesgesetzlichen Vorgabe von einem sehr weiten Verständnis von Schulsozialarbeit ausgegangen. Jedenfalls in Bezug auf die „Angebote“, also unstrittig hinsichtlich der Rechtsfolgenseite werden „alle sozialpädagogischen Angebote“ nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in Bezug genommen.⁶ Ob diese Weitung auch die Tatbestandsseite erfasst und damit ein selektiver Zugang in Bezug auf den Personenkreis, wie ihn insbesondere § 13 Abs. 1 SGB VIII voraussetzt, intendiert ist, bleibt offen. Die Gesetzesmaterialien zu § 13a SGB VIII sind jedenfalls diesbezüglich wenig erhellend.⁷ Daher ist insbesondere das Rechtsverhältnis der Normen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII zu klären.

III. Rechtsverhältnis der Vorschriften § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII

Die §§ 11 bis 41a SGB VIII sind bewusst in dieser Reihenfolge geregelt worden. Grundsätzlich setzen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Defizit voraus, welches den Zugang zur jeweiligen Leistung öffnet. An der Spitze der Leistungen steht mit § 11 SGB VIII bewusst eine besondere Leistung, welche allen jungen Menschen – also auch ohne Vorliegen eines Defizits – offensteht.⁸ Die Leistung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII hat einen präventiven Charakter, der darauf zielt, dass soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen, die Hilfen nach § 13 SGB VIII erforderlich machen, gar nicht erst entstehen. Das Vorliegen eines Defizits beim jungen Menschen ist daher keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung nach § 11 SGB VIII.⁹

Das defizitorientierte System der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird allerdings bereits mit § 13 Abs. 1 SGB VIII erkennbar. Nach dem Gesetzeswortlaut haben nur junge Menschen Zugang zur Leistung, welche zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Mit den §§ 11 ff. SGB VIII sind Regelungen normiert worden, bei welchen beginnend mit § 13 Abs. 1 SGB VIII mit den nachfolgenden Regelungen das Defizit immer größer wird bis das Erziehungsdefizit i.S.d. § 27 SGB VIII erreicht ist.

Fraglich ist, wie sich die Neuregelung des § 13a SGB VIII in dieses System einfügt. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 13a S. 1 SGB VIII steht die Regelung „jungen Menschen am Ort Schule“ offen. Zu klären ist, ob sich damit in Bezug zum Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 SGB VIII – welcher bis zum 9. Juni 2021 alleinige bundesrechtliche Grundlage der SGB VIII Leistung Schulsozialarbeit war und ein Defizit im Sinne einer individuellen Beeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung fordert – der Zugang zur Leistung der Schulsozialarbeit verändert hat.



4 Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 13 Rn. 4 f.

5 Kunkel, Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit, Expertise im Auftrag der GEW, 2016, S. 20

6 Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 13a Rn. 2

7 S. hierzu auch Schruith in jurisPK-SGB VIII § 13a Rn. 13

8 Vergleichbares gilt nur für junge Menschen und Erziehungsberechtigte nach § 14 SGB VIII sowie für Kinder im Zusammenhang mit den Leistungen der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII

9 S. hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 11 Rn. 1

Der Gesetzgeber ist nach den Gesetzesmaterialien wohl bei Normierung des § 13a SGB VIII lediglich von einer „klarstellenden“¹⁰ (also deklaratorischen) und damit keiner konstitutiven Neuregelung ausgegangen. Dies spricht dafür, dass der bisherige Leistungszugang auf Tatbestandsseite der Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII nicht verändert werden sollte. Nach den Gesetzesmaterialien des Bundestags wurde mit der Neuregelung in § 13a SGB VIII eine Anregung aus dem Bundesrat aufgegriffen. Mit der entsprechenden Bundesratsdrucksache wird betont, dass



„Schulsozialarbeit in der Fachliteratur und in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen überwiegend als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII angesehen“ wird. Sie enthalte „in der praktischen Umsetzung aber auch Elemente der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“. Daher sei „eine klarstellende Regelung zur Schulsozialarbeit im SGB VIII erforderlich.“¹¹

Andererseits wird mit dem Gesetzeswortlaut des § 13a SGB VIII nicht mehr auf das Vorliegen eines Defizits abgestellt, sondern ausschließlich auf die Personengruppe der jungen Menschen am Ort der Schule Bezug genommen. Allerdings wird mit dem Gesetzeswortlaut auch festgestellt, dass die Leistung der Schulsozialarbeit „sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt“, also §§ 11 bis 14 SGB VIII, „umfasst“. Die in Bezug genommenen Leistungen des § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII setzen aber ein Defizit voraus. Es ist daher festzustellen, dass der Regelungsgehalt des § 13a SGB VIII nicht hinreichend bestimmt ist und daher mit guten Gründen wie folgt kritisiert wird:



„Die Gesetzesbegründung der Beschlussempfehlung des Familienausschusses des Bundestages bietet keine Konkretisierung an. Dies wird kritisch in der Fachdebatte um die Leistungsinhalte der Schulsozialarbeit gesehen, weil wegen der gesetzlichen Unbestimmtheit des Leistungsgegenstandes die Gefahr der Verwässerung und damit der Beliebigkeit bestehe.“¹²

Obwohl der nicht hinreichend klare Gesetzeswortlaut daher keine eindeutige Grenze der Auslegung markiert, sprechen aufgrund der Vorgabe, dass die Leistung „jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung“ offensteht nach hiesiger Auffassung starke Gründe für die Auffassung, dass mit Wirkung vom 10. Juni 2021 die Leistung der Schulsozialarbeit allen jungen Menschen zugänglich gemacht worden ist.

C. LANDESGESETZLICHE REGELUNGSMÖGLICHKEITEN

I. Unbedingte Regelungspflicht des Landesgesetzgebers in Bezug auf die Leistung der Schulsozialarbeit

Für die Materie der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG¹³ des Bundes. Ergänzende Regelungen sind aber durch Landesrecht möglich. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Bundesländer im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eine Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer auf dem Gebiet der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe danach, inwiefern der Bundesgesetzgeber mit dem SGB VIII von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat.¹⁴

Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies grundsätzlich, dass die Bundesländer mit Landesgesetzen Regelungsinhalte zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in rechtskonformer Weise nur vorgeben können, solange und soweit mit §§ 11 bis 41a SGB VIII keine abschließenden Regelungen getroffen worden sind.

Eine Besonderheit besteht allerdings für die Leistungen des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des SGB VIII. Mit § 15 SGB VIII macht der Bundesgesetzgeber im Sinne einer „rechtskonstitutiven Öffnungsklausel“¹⁵ klar, dass er bewusst hinsichtlich „Inhalt und Umfang“ der bundesgesetzlich normierten „Aufgaben und Leistungen“ nur zurückhaltend geregelt hat.

Der Bundesgesetzgeber hat also bei Normierung der §§ 11 bis 14 SGB VIII bewusst nur beschränkt von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und überlässt es den Bundesländern Näheres zu regeln.



10 BT-DRs. 19/28870, S. 90

11 BR-Drs. 5/21, S. 11

12 Schruth in jurisPK-SGB VIII § 13a Rn. 13 unter Bezugnahme auf Bassarek/Eckert Jugendhilfe 2021, 470

13 S. hierzu BVerfG 18.07.1967, 2 BvF 3/62 ua.

14 S. hierzu auch Bertelsmann Stiftung/Meysen u.a. Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung, 2020, S. 12

15 S. hierzu Bertelsmann Stiftung/Münder Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkindern, 2018, S. 10

Ohne Frage können die Bundesländer damit Regelungen zur Schulsozialarbeit treffen. Dies wurde auch im Gesetzgebungsverfahren des KJSG durch die Bundesregierung wie folgt klargestellt:

„Den Ländern bleibt es unbenommen, in ihren Landesgesetzen Regelungen zur Schulsozialarbeit zu treffen.“¹⁶

So wird auch mit § 13a S. 3 SGB VIII Folgendes vorgegeben:

„Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.“

Fraglich ist aber, welchen eigenständigen Regelungsinhalt diese Vorgabe des § 13a S. 3 SGB VIII aufgrund der nahezu wortgleichen Regelung des § 15 SGB VIII hat. In der Literatur wird in Bezug auf die Regelungen in § 13a S. 3 SGB VIII und § 15 SGB VIII daher auch von einem „doppelten Landesrechtsvorbehalt“ gesprochen.¹⁷ Unklar bleibt somit der eigenständige Regelungsgehalt des § 13a S. 3 SGB VIII.¹⁸ Sowohl § 13a S. 3 SGB VIII („wird durch Landesrecht geregelt“) als auch § 15 SGB VIII („regelt das Landesrecht“) verpflichten den Landesgesetzgeber aber unbedingt zu Regelungen.

II. Regelungsinhalt landesgesetzlicher Normen

Sowohl § 13a S. 3 SGB VIII als auch § 15 SGB VIII verweisen hinsichtlich landesgesetzlicher Regelungsinhalte (nur) auf „Inhalt und Umfang“ der „Aufgaben“ (§ 13a S. 3 SGB VIII) bzw. der „Aufgaben und Leistungen“ (§ 15 SGB VIII). Auch mit der Gesetzesbegründung wird hinsichtlich der näheren landesgesetzlichen Ausgestaltung (nur) auf „Inhalt und Aufgaben der Leistungen“ abgestellt.¹⁹ Es besteht daher kein unbeschränkter landesrechtlicher Regelungsauftrag.²⁰

Der „Inhalt und Umfang“ der Leistung ist Kerninhalt der Rechtsfolgenseite einer Norm, während hingegen mit der Tatbestandsseite der Leistungszugang geregelt wird. Nach hiesiger Auffassung spricht daher die Vorgabe des § 13a S. 3 SGB VIII dafür, dass mit landesgesetzlichen Regelungen nur die Rechtsfolgenseite in Bezug auf Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit ausgestaltet werden kann.

Allerdings wird mit § 13a S. 4 SGB VIII vorgegeben, dass durch Landesrecht „auch“ normiert werden kann, „dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“. Mit der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„In einigen Ländern ist die Schulsozialarbeit außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Diesen bestehenden Angebotsstrukturen wird daher in Satz 4 Rechnung getragen.“²¹

Damit ist den Ländern eine im Vergleich zu § 13a S. 3 SGB VIII überschießende Kompetenz eröffnet worden. Schulsozialarbeit kann auch „außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe“ geregelt werden. Mit hiesiger Begutachtung soll allerdings ausschließlich untersucht werden, wie die Zielbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Zielsetzungen der SGB VIII-Schulsozialarbeit mit landesrechtlichen Regelungen gestärkt werden können. Daher erfolgen nachstehend ausschließlich Überlegungen zur Ausgestaltung der Rechtsfolgenseite der Schulsozialarbeit i.S.d. § 13a S. 3 SGB VIII.

III. Mögliche Inhalte und Umfang der Schulsozialarbeit auf Basis gesetzlicher Regelungen in Baden-Württemberg

Nach § 13a S. 1 SGB VIII umfasst Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt. Bundesgesetzlich wird damit von einem weiten Verständnis von Schulsozialarbeit ausgegangen, da gem. Satz 1 die Leistungen der Schulsozialarbeit „alle sozialpädagogischen Angebote nach diesem Abschnitt“ umfassen, „die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden“.²²

Diese weite bundesgesetzliche Vorgabe muss (bzw. „wird“ nach § 13a S. 3 SGB VIII) durch Landesgesetzgeber näher ausgestaltet werden. Hinsichtlich der landesrechtlichen Ausgestaltung in Baden-Württemberg sind nachstehende bundesrechtliche Vorgaben zu beachten (hierzu 1.). Mit den Ausführungen zu Ziff. 2. werden Vorschläge für landesrechtliche Regelungen gemacht.

¹⁶ BT-Drs. 19/27481, S. 47

¹⁷ Weitzmann in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 13a Rn. 1 unter Bezugnahme auf Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert Neues KJSG Kap. 4 Rn. 9

¹⁸ Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 13a Rn. 1

¹⁹ BT-Drs. 19/28870, S. 91

²⁰ Missverständlich in diesem Zusammenhang Weitzmann in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 13a Rn. 1, der von einer „vollständigen“ Übertragung der Regelungszuständigkeit auf die Bundesländer spricht

²¹ BT-Drs. 19/28870, S. 91

²² S. hierzu Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 13a Rn. 2

1. BUNDESGESETZLICHE ZIEL- BZW. ZWECKVORGABE

Bundesgesetzlich wird mit § 13a S. 1 und 3 SGB VIII vorgegeben, dass bei Ausgestaltung der Rechtsfolgenseite der Schulsozialarbeit die Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII und die Konkretisierungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII zu beachten sind.

Wie auch mit § 13a S. 2 SGB VIII deutlich wird, handelt es sich bei der Schulsozialarbeit um keine schulische Leistung. Dieser Befund hat in Bezug auf die Leistungsausgestaltung auf Rechtsfolgenseite erhebliche Konsequenzen:

Während für die Schule aus Art. 7 GG ein eigenständiger **Erziehungsauftrag** folgt, hat die Jugendhilfe lediglich einen derivativen Erziehungsauftrag, der aus dem Erziehungsauftrag der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitet werden kann. **Insbesondere die Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII, hat – obgleich sie am Lebensort Schule erbracht wird – auch keinen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ein solcher lässt sich auch nicht von der Schule ableiten.**

Nach Art. 7 GG steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Erziehung ist eine eigene staatliche Aufgabe. Dieser staatliche Erziehungsauftrag ist dem Recht der Eltern auf Erziehung nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gleichgeordnet. **Die Erziehung von Kindern, die eine Schule besuchen, ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern.**

Schulsozialarbeit ist bei der fachgerechten, am Kindeswohl orientierten Leistungserbringung auf eine enge Kooperation mit den Erziehungsträgern Schule und Eltern angewiesen. Prägend für das System des SGB VIII ist grundsätzlich eine Stärkung des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Schulsozialarbeit ist hiervon etwas abweichend insbesondere auf eine gelingende Lebensbewältigung im Sinne einer Förderung des jungen Menschen in seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet. Hierzu zählen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII auch jugendhilferechtliche Hilfen zur Realisierung des Rechts auf Bildung und Erziehung im schulischen Kontext. **Daher unterscheidet sich die Schulsozialarbeit strukturell von vielen anderen Leistungen nach dem SGB VIII, die insbesondere auf eine Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit bezogen sind.**

Dieser Unterschiedlichkeit muss die Schulsozialarbeit Rechnung tragen. Es ist allerdings zu betonen, dass die Schulsozialarbeit zuvörderst dem Wohle des jungen Menschen und dem Elternrecht verpflichtet ist. Dies

wird mit § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII unmissverständlich und zwingend vorgegeben.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die auf Basis des § 13a SGB VIII in Verbindung mit landesgesetzlichen Regelungen nach § 13a S. 3 SGB VIII tätig sind, stellen daher kein zusätzliches schulisches Personal dar. Eine Rechts- oder gar Fachaufsicht der Schule besteht nicht. Auch sind keine schulischen Aufgaben wahrzunehmen. Schulsozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe nach Weisung der Schulleitung ist daher gesetzlich nach § 13a S. 1 bis 3 SGB VIII nicht vorgesehen.²³

2. MÖGLICHE LANDESGESETZLICHE REGELUNGSIHALTE IN BAWÜ

a) Rechtsrahmen

Auch wenn mit § 13a S. 1 SGB VIII wohl auf Tatbestandsseite ein schrankenloser Leistungszugang für junge Menschen normiert worden ist, kann auf Rechtsfolgenseite eine in Bezug auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf differenzierende Regelung getroffen werden.²⁴ **Schwerpunkte können daher Leistungen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler sein. Landesgesetzlich ist es somit möglich, bedarfsorientierte Leistungen zu stärken. Schulsozialarbeit kann damit eine wirksame Rolle bei frühen Hilfen für junge Menschen einnehmen, die in einem höheren Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Damit können mit der Leistung der Schulsozialarbeit insbesondere Bildungs- und Entwicklungsbenachteiligungen abgebaut werden. Die Früherkennung und schnelle Intervention bei krisenhaften Entwicklungen im schulischen Kontext stellt daher eine wichtige Leistungsart der Schulsozialarbeit dar.**

Mit entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen könnte auch der unter B. aufgezeigte bundesgesetzliche Regelungswiderspruch abgemildert und die sekundär- und tertiärpräventiven und defizitorientierten Zielbestimmungen des SGB VIII konsequent landesgesetzlich fortgeschrieben werden.

²³ S. hierzu auch Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 13a Rn. 4.

²⁴ S. hierzu auch Weitzmann in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 13a Rn. 1

b) Regelungsvorschläge

Folgende Regelungsinhalte könnten bei einer Neufassung des LKJHG zu Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit landesgesetzlich, beispielsweise in einem neuen § 15a LKJHG, geregelt werden:

§ 15a Schulsozialarbeit

(1)

Schulsozialarbeit ist als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe stets den Zielbestimmungen nach § 1 SGB VIII sowie § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII verpflichtet. Die Grundsätze der §§ 3 bis 5 SGB VIII sind zu achten.

(2)

Schulsozialarbeit umfasst insbesondere Leistungen für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen und belasteten Situationen. Eine bedarfsdeckende und unverzügliche Leistungserbringung ist bei Auftreten von krisenhaften Entwicklungen und schwierigen Lebenslagen, die im schulischen Umfeld bekannt werden, geschuldet. Die Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

(3)

Bei der Leistungserbringung ist den spezifischen Bedarfen von körperlich, geistig und seelisch behinderten jungen Menschen angemessen Rechnung zu tragen, sodass eine inklusive Nutzbarkeit sichergestellt werden kann.

(4)

Schulsozialarbeit, Eltern, Lehrkräfte und anderes schulisches Personal sollen sowohl auf institutioneller als auch auf interpersoneller Ebene miteinander kooperieren. Diese Kooperation ist grundlegende Voraussetzung für eine wirksame und nachhaltige Leistungserbringung durch die Schulsozialarbeit. Die Schulleitung, die schulischen Gremien, die Schulträger sowie die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe stehen hierbei in der Verantwortung für eine am Kindeswohl orientierte und gelingende Zusammenarbeit.

(5)

Das Jugendamt hat auch auf eine gute Vernetzung mit anderen Institutionen und Leistungserbringern im Sozialraum hinzuwirken.

(6)

Im Falle der Gewährung von hilfepflichtigen Leistungen ist § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII zu beachten. Eine Beteiligung der Schulsozialarbeit an der Hilfeplanung hat zu erfolgen, soweit dies nach Einschätzung der Eltern oder des Jugendamtes hilfreich ist. Insbesondere soll im Falle der Leistungsgewährung nach § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII eine bedarfsdeckende Kombination mit der eigenständigen Leistung der Schulsozialarbeit erfolgen.

GEZ. PROF. DR. JAN KEPERT



”

SCHULSOZIALARBEIT
NACH §§ 13,
13A SGB VIII UNTER
BERÜCKSICHTIGUNG
DER IN § 8 ABS. 3 SGB
VIII UND § 8A ABS. 4
ENTHALTENEN
REGELUNGEN UND DES
ELTERN-GRUNDRECHTS
NACH ART. 6 ABS. 2
S.1 GG

A. AUSGANGSLAGE

I. Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, welche jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung zu stellen ist. Bei der Leistungserbringung sind neben den Vorgaben der § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII insbesondere die Zielbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII zu beachten. Gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII zielt Kinder- und Jugendhilfe auf die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen. Mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII wird dieses Ziel weiter konkretisiert: Mittels der Leistungserbringung soll es jungen Menschen erleichtert werden, ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten entsprechend in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Zu beachten ist aber auch, dass das SGB VIII ein Leistungsgesetz darstellt, dessen Ziel es ist, die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Daher wird in erster Linie Hilfe über eine Unterstützung der Eltern geleistet, um die jungen Menschen zu stärken. Diese Ausrichtung des Leistungsrechts hat der Gesetzgeber wie folgt beschrieben:

”

„Im Hinblick auf die grundgesetzlich den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung ist es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Diesem Ziel dient ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.“¹

Bestimmend für das System des SGB VIII ist daher auch das elterliche Erziehungsrecht und die entsprechende Verantwortung. Aus diesem Grunde wurde auch die verfassungsrechtliche Vorgabe aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wortgleich in § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII übernommen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drs. 11/5948, S. 1

II. Beratungsanspruch des Kindes nach § 8 Abs. 3 SGB VIII

Von der Leistung der Schulsozialarbeit zu trennen, ist der Beratungsanspruch des Kindes nach § 8 Abs. 3 SGB VIII. Kinder und Jugendliche haben nach dieser Vorschrift Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Gem. § 1626 Abs. 1 BGB steht die Personensorge in der Regel den Eltern zu. § 8 Abs. 3 SGB VIII stellt damit eine Ausnahmeregelungen im System der Kinder- und Jugendhilfe dar, weil hiermit ein Handeln ohne Wissen der personensorgeberechtigten Eltern ermöglicht wird.

Diese Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3 SGB VIII können Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht ohne Weiteres für sich in Anspruch nehmen. Gem. § 8 Abs. 3 S. 3 HS 2 SGB VIII i.V.m. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind für ein Tätigwerden des jeweiligen Leistungserbringers (hier der Schulsozialarbeit) Vereinbarungen zu schließen, mit welchen u.a. die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung geregelt werden. Ohne entsprechende Vereinbarungen kann sich die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe nicht auf § 8 Abs. 3 SGB VIII stützen.

III. Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII muss das jeweilige Jugendamt mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch – also auch Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII – erbringen, Vereinbarungen zur Einbeziehung in den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII abschließen. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, welche auf Basis der §§ 13 Abs. 1, 13a SGB VIII handeln sind damit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet.

Daher muss die jeweilige Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Wege einer Gefährdungseinschätzung prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung besteht eine Pflicht zum Handeln.

B. SCHULSOZIALARBEIT, BERATUNG UND DIE WAHRNEHMUNG

DES SCHUTZAUFTRAGS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTE DES KINDES UND DER ELTERN

I. Schulsozialarbeit zwischen Elternrecht und Erziehungsauftrag der Schule – Derivativer und originärer Erziehungsauftrag

1. Schulsozialarbeit und die Leitbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe

Prägend für das System des SGB VIII ist – wie unter A. einleitend dargestellt – eine Stärkung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es aber auch, das Kind zu befähigen sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln, § 1 Abs. 1 SGB VIII. Dieser Zielbestimmung sind insbesondere die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII bis § 13a SGB VIII verpflichtet. Mit den Leistungen soll die Selbstbestimmung der jungen Menschen gestärkt werden.

Schulsozialarbeit ist daher auf eine Unterstützung der Eltern bei Pflege und Erziehung des Kindes und auf eine gelingende Lebensbewältigung im Sinne einer Förderung des jungen Menschen in seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet.

2. Kein eigenständiger Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit

Während für die Schule aus Art. 7 GG ein eigenständiger Erziehungsauftrag folgt, hat die Jugendhilfe lediglich einen derivativen Erziehungsauftrag, der aus dem Erziehungsauftrag der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitet werden kann. **Insbesondere die Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und § 13a SGB VIII, hat – obgleich sie am Lebensort Schule erbracht wird – auch keinen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ein solcher lässt sich auch nicht von der Schule ableiten.**

Nach Art. 7 GG steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Erziehung ist eine eigene staatliche Aufgabe. Dieser staatliche Erziehungsauftrag ist dem Recht der Eltern auf Erziehung nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gleichgeordnet. Die Erziehung von Kindern, die eine Schule besuchen, ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern.

Schulsozialarbeit ist bei der fachgerechten, am Kindeswohl orientierten Leistungserbringung auf eine enge

Kooperation mit den Erziehungsträgern Schule und Eltern angewiesen. Rechtlich ist Folgendes zu beachten:

Die Leistungserbringung nach §§ 13 Abs. 1, 13a SGB kann unabhängig vom Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erbracht werden. **Für die Leistungserbringung ist aber stets ein Antrag des jeweiligen jungen Menschen erforderlich.** Dieser Antrag kann schriftlich, mündlich oder auch durch konkludentes Handeln gestellt werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG müssen die Eltern eines Kindes über die Leistungserbringung in Kenntnis gesetzt werden (s. hierzu auch die nachstehenden Ausführungen).

3. Einbezug der Eltern in die Leistungserbringung

Eltern haben aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bei Pflege und Erziehung des Kindes eine sehr starke Stellung inne. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „garantiert“ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern grundsätzlich das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dieses „natürliche Recht wird den Eltern nicht vom Staate verliehen“, sondern ist „von diesem als vorgegebenes Recht“ anzuerkennen. Diesbezüglich betont das Bundesverfassungsgericht aber auch, dass Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG „keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern“ gewährt. Es ist vielmehr zum Schutze des Kindes auszuüben. „Es beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“ Das Elternrecht ist daher ein „Recht im Interesse des Kindes“. ² Verfassungsrechtlich lässt es sich daher nur begründen die Eltern aus dem staatlichen Handeln in Bezug auf das Kind auszuschließen, wenn die Eltern ihr Recht nicht im Interesse des Kindes ausüben und eine Gefährdungslage für ihr Kind begründen. ³

Die Eltern haben somit nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG einen Anspruch auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegenden individuelle Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte. Bei diesen Informationspflichten ist allerdings auch das Alter des Kindes zu berücksichtigen. Je älter das Kind ist, desto zunehmender ist die Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. ⁴

Zudem kann in besonders gelagerten Fällen eine Information der Eltern zu Reaktionen führen, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Probleme und Schwierigkeiten des Kindes in dem Elternhaus ihre Ursache haben. Das Recht des Kindes und das Kindeswohl ist gerade in diesen Fallkonstellation verstärkt in den Blick zu nehmen. Das Kind hat nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern nicht den Schutz und die Hilfe bieten wollen oder können, die

es benötigt, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.⁵ Der Anspruch auf Schutz durch den Staat besteht, wenn die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht gerecht werden oder wenn sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können. ⁶

Im Ausnahmefall kann es daher im Interesse des Kindes geboten sein, dass die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter einen das Kind betreffenden Sachverhalt auch den Eltern gegenüber verschweigt. Die Annahme einer Schweigepflicht gegenüber den Eltern setzt eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, etwa des Alters und der Reife des betroffenen Schülers, seiner familiären Beziehungen und sonstiger Abhängigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule voraus. **Eine Schweigepflicht des Schulsozialarbeiters wird sich auf Ausnahmefälle beschränken müssen.**⁷

II. Beratungsanspruch des Kindes nach § 8 Abs. 3 SGB VIII

Nach der bis zum 9. Juni 2021 geltenden Rechtslage war eine Beratung des Kindes nach § 8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, also i.d.R. der Eltern, nur unter sehr hohen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere musste eine „Not- und Konfliktlage“ bestehen. Mit Wirkung vom 10.6.2021 ist eine weitgehende Rechtsänderung erfolgt. Die Vorgabe „wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ wurden ersatzlos gestrichen. Nach der Gesetzesbegründung ist ein niedrigschwelliger Beratungszugang insbesondere deshalb erforderlich, weil sich die bisher vorausgesetzte „Not- und Konfliktlage“ aufgrund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Beratung des Kindes oder Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfolgt. **Aus dem Elterngrundrecht und der Personensorgeberechtigung folgt das Recht der Eltern zu bestimmen, welche staatliche Institution mit dem Kind Gespräche führt.** Bereits die Führung eines Gesprächs mit dem Kind ohne Wissen und Wollen der Eltern stellt einen Eingriff in das Elterngrundrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dar.

² BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 64 und 76

³ S. hierzu BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 87

⁴ BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 74 und 77

⁵ BVerfG, B. v. 03.02.2017, 1 BvR 2569/16, juris Rn. 39. S. hierzu auch Salgo, ZKJ 2018, 168

⁶ S. hierzu Salgo, ZKJ 2018, 168 und Anm. Salgo, FamRZ 2017, 524, 531

⁷ S. hierzu BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 83, 84 und 87

Auch nach neuer Rechtslage hat die Beratung zur Voraussetzung, dass durch die vorherige Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall vor Durchführung der Beratung zwingend eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen vorzunehmen, ob durch die vorherige Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde. Der Konflikt mit den personensorgeberechtigten Eltern muss allerdings noch nicht entstanden sein, es genügt ein potenzieller Konflikt, wenn vorhersehbar ist, dass eine Information der Eltern diesen Konflikt auslösen würde.

Sofern ein Gespräch mit dem Kind ohne vorherige Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt wird, sind Inhalt und Ausmaß der Beratung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Es ist zu gewährleisten, dass es im jeweiligen Einzelfall zu einer verhältnismäßigen Ausgestaltung des Eingriffs in das Elterngrundrecht aus Art. Abs. 2 S. 1 GG kommt.⁸ Sofern im Rahmen einer Beratung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (beispielsweise sehr belastende psychosoziale Problemlagen des Kindes) bekannt werden, ist es ohne Frage verhältnismäßig vertiefende Nachfragen zu stellen, die auch das Familien- und Schulleben und innere, psychisch belastende Konflikte berühren. Geht es allerdings um reine Alltagsprobleme sollte von solchen aufdeckenden Nachfragen abgesehen werden, insbesondere, wenn das Kind verbal oder nonverbalen Widerstand signalisiert. **Anders verhält es sich, wenn das Kind von selbst davon berichtet.**⁹

Es ist daher im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob und wie lange eine Erstberatung bzw. die Fortsetzung der Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten vorgenommen werden kann. Das Interesse des Kindes oder Jugendlichen an der Beratung überwiegt das Interesse der Personensorgeberechtigten an der Kenntnis über die Beratung und ggf. an der Teilnahme, wenn eine vorherige Information der Personensorgeberechtigten zu nicht unerheblichen inneren Konflikten des jungen Menschen oder zu erwartenden Konflikten mit den Eltern führen würde. Die beratende Fachkraft muss sich jeweils vor Beginn der Beratung mittels einer Abwägung über das Vorliegen dieser Ausnahmevoraussetzungen vergewissern.¹⁰

Nach einer erfolgten Beratung des Kindes oder Jugendlichen sind im Regelfall die Personensorgeberechtigten zu informieren. Eine solche Information darf nur dann unterbleiben, wenn sie dem Kindeswohl widersprechen würde.¹¹

III. Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Träger der freien Jugendhilfe muss gem. § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII grundsätzlich die Erziehungsberchtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Dieser Einbezug der personensorgeberechtigten Eltern in die Gefährdungseinschätzung entspricht ihrer dargestellten vorrangigen Erziehungsverantwortung nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

Verfassungsrechtlich lässt es sich wie erläutert nur begründen die Eltern aus dem staatlichen Handeln in Bezug auf das Kind auszuschließen, wenn die Eltern ihr Recht nicht im Interesse des Kindes ausüben und eine Gefährdungslage für ihr Kind begründen.¹²

Mit der im Regelfall verpflichtenden Einbeziehung des Kindes in die Gefährdungseinschätzung wird wiederum der Subjektstellung des Kindes i.S.d. § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 SGB VIII Rechnung getragen. Kinder sind nach Möglichkeit an allen sie betreffenden Entscheidungen des Jugendamtes zu beteiligen.¹³

Lediglich im Ausnahmefall, nämlich soweit der wirksame Schutz des Kindes durch den Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in Frage gestellt wird, hat der Leistungserbringer nach § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII die Gefährdungseinschätzung damit ohne die Erziehungsberechtigten und das Kind vorzunehmen.

Die Schulsozialarbeiterin hat somit prognostisch zu beurteilen, ob ein Einbezug der Erziehungsberechtigten oder des Kindes den wirksamen Schutz des Kindes gefährden könnte. Insbesondere in Fällen einer mutmaßlichen innerfamiliären Misshandlung sowie eines möglichen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs oder falls ein Missbrauch durch einen Dritten von den Eltern geduldet wird¹⁴, hat man dies regelmäßig anzunehmen. Auf Basis einer sorgfältigen Prüfung der Einzelfallumstände ist dann über den Ausschluss der Erziehungsberechtigten oder des Kindes bei der Gefährdungseinschätzung zu entscheiden.¹⁵

GEZ. PROF. DR. JAN KEPERT

⁸ S. hierzu auch Schmidt NJW 2021, 1992

⁹ S. hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 8 Rn. 19 ff.

¹⁰ S. hierzu Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 8 Rn. 9 ff. Vgl. hierzu auch Wapler in Wiesner/Wapler SGB VIII § 8 Rn. 43

¹¹ BT-Drs. 19/26107, S. 73

¹² S. hierzu BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 87

¹³ S. hierzu Bringewat in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 8a Rn. 64

¹⁴ S. zu dieser Konstellation Salgo, ZKJ 2018, 168

¹⁵ S. hierzu Bringewat in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 8a Rn. 68

